

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen bei der Anfechtungsklage

Außer den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen:

1. Statthaftigkeit:

Die Anfechtungsklage ist gegeben, wenn die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes (auch bei isolierter Anfechtung von Nebenbestimmungen) begehrt wird
Gegenstand ist

- der Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheids, § 79 I Nr. 1 VwGO
- bei erstmaliger Beschwer der Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid

2. Vorverfahren

Vor Erhebung der Anfechtungsklage ist ein Vorverfahren durchzuführen, § 68 Abs. 1 VwGO. Ausnahmen:

- ein Vorverfahren ist nicht notwendig, § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO
 - Kraft G (z.B. § 11 AsylVfG, §§ 74, 70 LVwVfG, § 6a AGVwGO BW)
 - bei Verwaltungsakt einer obersten (B-/L-) Behörde
 - bei erstmaliger Beschwer durch den Widerspruchs- oder Abhilfebescheid,
- ein Vorverfahren ist entbehrlich, § 75 VwGO (Untätigkeitsklage)
- ein Vorverfahren ist vorgeschrieben (§ 54 BeamtStG auch ohne Verwaltungsakt)

3. Form und Frist

Nach § 70 VwGO muss die Anfechtungsklage schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

- Frist: 1 Monat nach Zustellung (§ 73 Abs. 3 S. 2 VwGO in Verbindung mit *Bundes-VwZG*) des Widerspruchsbescheids oder im Falle des § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung beträgt die Frist 1 Jahr, § 58 Abs. 2 VwGO

4. Klagebefugnis (= Ausschluss der Populärklage)

Der Kläger muss geltend machen (können), in seinen *eigenen* subjektiven (Abwehr-) Rechten verletzt zu sein, § 42 II VwGO

- Möglichkeits-, Adressatentheorie
- aus den Grundrechten oder einfach-gesetzlichen Vorschriften

5. Klagegegner

- Rechtsträger der Ausgangsbehörde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- (bei isolierter Anfechtung des Widerspruchsbescheides) Rechtsträger der Widerspruchsbehörde, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 S. 3 VwGO